

# Satzung

Förderverein der Grundschule Dunningen in Seedorf  
78655 Dunningen-Seedorf, Sportplatzweg 9

## **Präambel**

*Der Förderverein hat die Aufgabe die Grundschule Dunningen in Seedorf in ihrer pädagogischen Arbeit und bei den organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen zu unterstützen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern, den Eltern und den Schülern.*

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Dunningen in Seedorf. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name  
**Förderverein der Grundschule Dunningen in Seedorf e.V.**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 78655 Dunningen. Gerichtsstand ist Rottweil.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Dunningen in Seedorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem zu fördernden Zweck dienen.

Im Rahmen seiner Fördertätigkeit übernimmt der Verein vorrangig folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung.
- b) Pflege des Kontakts zwischen ehemaligen Schülern und Schülerinnen, Eltern, Lehrkräften, Freunden und Gönnern.
- c) Unterstützung der Schule in ihrem Aufbau und Ausbau, bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, von Preisen und Prämien für Wettbewerbe der Schule sowie der Würdigung von besonderem sozialem Verhalten.
- d) Durchführung von Veranstaltungen zugunsten schulischer Zwecke.
- e) Schülern und Schülerinnen in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten.
- f) Die Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule in Seedorf zu unterstützen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- d) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die volljährig, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ist.
- b) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Gründe bei der Ablehnung müssen nicht genannt werden.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Liquidation der juristischen Person.
- d) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung vor dem gewählten Vorstand zu geben.
- e) Der Austritt kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden.
- f) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Erstattungen bei Ausschluss oder Austritt werden nicht geleistet.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
  - c) der/dem Schriftführer/in
  - d) der/dem Kassierer/in/Kassier
  - e) bis zu drei Beisitzern
  - f) kraft Amtes der/die Schulleiterin und der/die Stellvertreter/in im AmtAlle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel gewählt werden und können keine Lehrkräfte der Grundschule sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassier. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, von denen eines der Vorsitzende bisweilen dessen Stellvertreter ist, beschlussfähig.
6. Der Vorstand ist nur berechtigt Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.
7. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vertraulich und werden den Vorstandsmitgliedern ausgehändigt. Eine Protokollsammlung ist in Papierform zu führen und für die Mitglieder des Vorstands jederzeit einsehbar.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushalts, Rechenschaft zur Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- e) der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- f) Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorsitzenden und wird im örtlichen Amtsblatt bekannt gemacht unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie beim Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- c) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
  - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus triftigen Grund. Hierzu ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich
- d) Offene Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

- a) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- b) Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- c) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§10**

### **Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dunningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule Dunningen in Seedorf zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

Die Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Ausführung derselben für den Verein wird durch eine gesonderte Anordnung, die die Vorstandschaft erstellt, geregelt. Die Erstfassung sowie Änderungen sind stets der Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung bekannt zu geben.

*Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung vom Mittwoch, den 23.03.2016 beraten und gebilligt, in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2016 in § 3 e) und in § 11 2. Absatz ergänzt sowie in der Generalversammlung vom 22.11.2018 um § 12 ergänzt.*